

*Beschluss*

AG-FamG Bremen, §§ 1 GewSchG,  
64b FGG, 32 ZPO

**1. Zuständigkeitswahl****2. Betretensverbot für Büro der Ehefrau**

Beschluss des AG Bremen vom 03.02.2005 – 67 F 547/05

Aus dem Sachverhalt:

Die Eheleute haben sich im Oktober 2004 getrennt, der Ehemann war einige Zeit später ausgezogen in den Gerichtsbezirk A. Im Januar hatte der Ehemann die Ehefrau in der im Gerichtsbezirk B. ge-

legenen Ehewohnung aufgesucht, um persönliche Gegenstände abzuholen. Hierbei griff er die Ehefrau an, der jugendliche Sohn versuchte den Streit zu schlichten, die herbeigerufene Polizei wies den Ehemann weg.

Die Ehefrau betreibt im Bezirk des angerufenen Gerichts (Gerichtsbezirk C) ein Übersetzungsbüro, der Ehemann war zuweilen in ihrem Auftrag tätig, ohne in ihrem Betrieb angestellt zu sein. Er beharrte darauf, das Büro betreten zu wollen, um von dort aus weiter tätig sein zu können und drohte ihr, sie auch dort anzugreifen. Die Ehefrau hatte ihm die nötigen Gegenstände für seine Arbeit in seine Wohnung gebracht und ihn weiterhin mit Aufträgen versorgt.

Die Ehefrau hat Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG beantragt und ihren Vortrag durch eidesstattliche Versicherung sowie durch Vorlage des Polizeiinsatzprotokolls glaubhaft gemacht.

Das Gericht hat im Wege einstweiliger Anordnung dem Ehemann untersagt, die vormals gemeinsame eheliche Wohnung zu betreten sowie sich in einem Umkreis von weniger als 500 Metern zu dieser Wohnung aufzuhalten.

Des weiteren hat es ihm untersagt, sich der Antragstellerin zu nähern, sie anzusprechen, ihr zu folgen, ihr hinterher zu rufen oder Zusammentreffen herbei zu führen.

Schließlich hat das Gericht dem Antragsgegner untersagt, die näher bezeichneten Büroräume des Übersetzungsbüros der Antragstellerin zu betreten und sich in einem Umkreis von weniger als 100 Metern zu diesen Büroräumen aufzuhalten.

Das Gericht hat die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wie auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor Zustellung an den Antragsgegner angeordnet, für den Fall des Verstoßes gegen die gerichtliche Anordnung Zwangsmittel angedroht und den Antragsgegner auf die Strafbarkeit möglicher Verstöße hingewiesen.

Es hat die Entscheidung bis zum 31.07.2005 befristet.

Aus den Gründen:

Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig gem. §§ 64b Abs. 1 FGG, 32 ZPO, weil ein Teil der geschilderten rechtswidrigen Taten (Drohungen) in seinem Bezirk erfolgten.

Die Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus der Tatsache, dass die Parteien als Eheleute einen gemeinsamen Haushalt geführt haben und noch nicht länger als 6 Monate getrennt leben, auf die Frage, wo sich mögliche Taten ereignet haben, kommt es für die funktionale Zuständigkeit nicht an.

Die getroffenen Anordnungen beruhen auf § 1 GewSchG.

Sie sind – wie sich aus dem beigehefteten Antrag ergibt – erforderlich und geboten, um zu erwartende weitere Verletzungen der Antragstellerin abzuwenden.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin hat der Antragsgegner kein berechtigtes Interesse an der Nutzung der Büroräume, das der getroffenen Anordnung entgegen stehen könnte. Er kann seiner beruflichen Tätigkeit (Übersetzungsarbeiten) auch von seiner Wohnung aus nachgehen, wie das auch die übrigen Auftragnehmer der Antragstellerin tun.